

Änderungsmechanismus für allgemeine Geschäftsbedingungen im Bankgeschäft

Situation

Gesetzliche Änderungen, neue Dienstleistungen und Produkte und andere, die Vertragsbeziehung zwischen Kunden und Banken betreffende Sachverhalte wurden während der letzten Jahrzehnte im Wege der sogenannten Widerspruchslösung geändert. Diese war in den von allen Banken verwendeten AGB-Banken oder AGB-Sparkassen bundeseinheitlich vorgesehen. Danach wurden Kundinnen und Kunden von ihrer Bank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens geänderter Bedingungen in Textform über die Änderungen informiert. Die Zustimmung des Kunden galt nach den AGB als erteilt, wenn vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen keine Ablehnung angezeigt wurde.

Auf diese Genehmigungswirkung wies die Bank hin genauso auf die Möglichkeit zur Kündigung. Diese einheitliche Verwendung war im Massengeschäft effizient und ermöglichte Anpassungen, auch solche auf Grund gesetzlicher Änderungen, nicht zuletzt im Interesse der Kunden ohne aufwändige Unterschriften und Nachfassaktionen. Die einheitliche Verwendung hatte für alle den Vorteil, dass die Kundin/der Kunde auch bei einem Wechsel der Bank auf vergleichbare Bedingungswerke traf. Dieser Weg war sowohl von der herrschenden Meinung in der juristischen Literatur, der Rechtsprechung und letztlich auch vom Gesetzgeber anerkannt: § 675g Abs. 2 Satz 1 BGB normiert die Widerspruchslösung für Änderungen bei Zahlungsdiensterahmenverträgen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte jedoch am 27. April 2021 im Rahmen der Inhaltskontrolle von allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB) entschieden, dass eine solche Klausel in den AGB einer Bank unwirksam ist, die ohne inhaltliche Einschränkung die Zustimmung des Kunden zu AGB- und – im konkreten Fall – auch Gebührenänderungen fingierten (Az. [XI ZR 26/20](#)). Die Unwirksamkeit erstreckte sich auch auf andere, auf dieser Grundlage vorgenommenen Vertragsänderungen und damit auf die Grundlage der Vertragsbeziehungen insgesamt.

Nach der Maßgabe des BGH-Urteils ist nach überwiegender Ansicht davon auszugehen, dass ohne eine gesetzliche Änderung jede wesentliche Vertragsänderung eine individuelle Zustimmung der Kundin/des Kunden erfordert. Dies birgt im Massengeschäft jedoch erhebliche Herausforderungen für Banken und Kunden.

Lösungsvorschlag

Es ist im Interesse und Sinne aller Beteiligten (Banken und Kunden), weiterhin rechtssichere und vergleichbare Vertrags- und Preisstrukturen zu gewährleisten, ohne bei jeder Änderung eine individuelle Kundenzustimmung einzuholen. Nur so lassen sich effiziente und kostengünstige Verfahren im Massengeschäft sowie einheitliche Bedingungswerke realisieren. Daher wäre eine gesetzliche Klarstellung denkbar, wonach allgemeine Geschäftsbedingungen der Banken einschließlich der Entgelte im Rahmen der Widerspruchslösung rechtssicher geändert werden können. Ausgangspunkt ist die bereits bestehende Vorschrift des § 675g BGB, der um einen weiteren Absatz 5 werden könnte. § 675g würde dann wie folgt lauten:

§ 675g Änderung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

(1) Eine Änderung des Zahlungsdiensterahmenvertrags auf Veranlassung des Zahlungsdienstleisters setzt voraus, dass dieser die beabsichtigte Änderung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens dem Zahlungsdienstnutzer in der in Artikel 248 §§ 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehenen Form anbietet.

(2) Der Zahlungsdienstleister und der Zahlungsdienstnutzer können vereinbaren, dass die Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers zu einer Änderung nach Absatz 1 als erteilt gilt, wenn dieser dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Im Fall einer solchen Vereinbarung ist der Zahlungsdienstnutzer auch berechtigt, den Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung

fristlos zu kündigen. Der Zahlungsdienstleister ist verpflichtet, den Zahlungsdienstnutzer mit dem Angebot zur Vertragsänderung auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung hinzuweisen.

(3) – (4).....

(5 NEU) Absatz 1 und Absatz 2 stellen das gesetzliche Leitbild für den Änderungsmechanismus von allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen von Banken und Versicherungen sowie für die Art und Weise der Änderungen von Hauptleistungsentgelten dar.

Das vorgeschlagene Widerspruchs- und Kündigungsrecht berücksichtigt nach wie vor die Verbraucherinteressen umfassend. Auch bei der Widerspruchslösung bleibt nämlich in jedem Fall der Rechtsschutz gewahrt: Verbrauchern kann keine für ihn nachteilige Klauseln „untergeschoben“ werden. Trotz der „Zustimmungsfiktion“ unterliegen von der Bank neu eingeführte Regelungen weiterhin der gerichtlichen AGB-Prüfung nach den §§ 305 ff. BGB, was zahlreiche gerichtliche Auseinandersetzungen in der Vergangenheit wie beispielsweise zum Auslagenersatz (BGH XI ZR 61/11) oder zu Aufrechnungsklauseln (XI ZR 309/16) zugunsten der Kunden immer wieder belegt haben.

Eine ausdrückliche Zustimmung der Kundin/des Kunden in jedem Einzelfall bietet diesem kein „Mehr“ an Schutz, sondern bedeutet nicht nur für die Bank, sondern auch auf Kundenseite zusätzlichen Aufwand (Versetzung/Bestätigung der Zustimmung). Bei den Banken führt ein Zustimmungserfordernis nicht nur zu einem deutlichen administrativen Mehraufwand, sondern erfordert vor dem Hintergrund der Notwendigkeit gleichartiger Verträge im Massengeschäft ggf. sogar Kündigungen im Falle des Ausbleibens einer Zustimmung.